



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Die BG BAU unterstützt Sozialpartner der Bauwirtschaft aktiv**
 - 2. Corona. Ausweitung des Kinderkrankengeldbezuges**
 - 3. FFP-2-Masken**
 - 4. Steuerliche Hilfemaßnahmen**
 - 5. 7-Tages-Inzidenzwerte für das Land BW Stand 19.01.2021**
-

1. Die BG BAU unterstützt Sozialpartner der Bauwirtschaft aktiv

Anbei senden wir Ihnen die aktuelle Pressemitteilung der BG BAU zu den verstärkten Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Beschäftigten der Bauwirtschaft.

Die Informationen können Sie ebenfalls online unter www.bgbau.de/mitteilung/infektionsschutz-auf-baustellen/ abrufen. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihren Mitgliedern die Meldung zur Verfügung stellen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Infektionsschutz auf Baustellen stärken: BG BAU unterstützt Sozialpartner der Bauwirtschaft aktiv

Am gestrigen Tag (14.1.2021) haben die drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft, der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IG BAU) verstärkte Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Beschäftigten der Bauwirtschaft vereinbart. So soll das Infektionsgeschehen auf Baustellen auch angesichts der sich zuspitzenden Coronapandemie-Lage weiter geringgehalten werden. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BAU) unterstützt im Rahmen ihres gesetzlichen Präventionsauftrags dabei mit zahlreichen Arbeitsschutzmaßnahmen, unter anderem mit der Verteilung von FFP-2-Masken im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit vor Ort.

„Mit dieser Maßnahme wollen wir unsere Verantwortung als Partner der Bauwirtschaft in dieser Krise umfassend wahrnehmen und Teil der Lösung für ein sicheres und gesundes Arbeiten am Bau sein – das tun wir mit Entschlossenheit“, sagt Hansjörg Schmidt-Kraepelin, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der BG BAU. Steigende Corona-Fallzahlen und eine drohende Ausbreitung neuer Virus-Mutationen machen es notwendig, den Infektionsschutz an den Arbeitsplätzen der Bauwirtschaft und im Gebäudereiniger-Handwerk weiter zu intensivieren. Deshalb wird die BG BAU ihre Präventionsmaßnahmen erweitern, aber auch ihre Informationsmedien um die Aspekte des verstärkten Testens sowie zum Thema Impfung ergänzen.

Eine wichtige Rolle spielt nach wie vor die strikte Einhaltung der AHA+L-Formel: Abstand halten, Hygiene beachten, Masken tragen und lüften. Vor dem Hintergrund der zugespitzten Coronavirus-Pandemie werden jedoch ergänzende umfangreiche Präventionsmaßnahmen notwendig. Die BG BAU wird ihr Beratungsangebot daher nochmals ausweiten und durch ihren Außendienst im Rahmen der Beratung vor Ort FFP-2-Masken für Beschäftigte auf Baustellen und den baunahen Dienstleistungen zur Verfügung stellen, da diese einen hohen Schutz vor Viren bieten können. Eine direkte Bestellung bei der BG BAU ist nicht möglich, allerdings kann eine entsprechende Beratung von Mitgliedsunternehmen angefordert werden. Dazu wurde am gestrigen Donnerstag umgehend ein zusätzlicher Beschaffungsprozess ausgelöst, um FFP-2-Masken in siebenstelliger Höhe zu erwerben und möglichst schon in Kürze mit dem Einsatz beginnen zu können.

Dazu Schmidt-Kraepelin: „Die Verteilung der FFP-2-Masken im Rahmen der Außendiensttätigkeit soll das umfassende Präventionsangebot der BG BAU ergänzen, um die Bauwirtschaft sicher und gesund durch die Pandemie zu bringen.“ Orientierung bieten den Unternehmen der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung. Zusätzlich bietet die BG BAU zahlreiche mehrsprachige Medien und Plakate zum Mund-Nasen-Schutz, zur AHA+L-Regel und zur richtigen Desinfektion, Handlungshilfen zur Baustellenhygiene und vieles mehr kostenlos auf ihrer Webseite an. Das Angebot wird in Kürze um weitere Medien und Informationen erweitert.

Weiterführende Informationen

Medien zum Thema Coronavirus, Infektionsschutz und Lüften: www.bgbau.de/coronavirus

Coronavirus-Masken im Vergleich: <https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/coronavirus-masken-im-vergleich-din-a3/>

Hintergrund – die BG BAU

Die BG BAU ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen und damit ein wichtiger Pfeiler des deutschen Sozialversicherungssystems. Sie betreut ca. 2,9 Millionen Versicherte in über 500.000 Betrieben und ca. 50.000 privaten Bauvorhaben.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags fördert die BG BAU Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bietet die BG BAU umfassende medizinische Betreuung und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln. Zudem sorgt sie für die Wiedereingliederung der Betroffenen in das berufliche und soziale Leben und leistet finanzielle Entschädigung. Weitere Informationen unter www.bgbau.de.

Pressekontakt: Susanne Diehr, E-Mail [Susanne.Diehr\(at\)bgbau.de](mailto:Susanne.Diehr(at)bgbau.de), Telefon: 030 85781-690

2. Ausweitung des Kinderkrankengeldbezuges

Der Bundesrat hat in einer Sondersitzung dem Gesetzentwurf zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes zugestimmt.

Wir hatten über die Kabinetttvorlage zum Gesetzentwurf zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes informiert.

Die Vorlage wurde als Änderungsantrag zur 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Ausschussberatungen eingebracht und in den Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie und im Gesundheitsausschuss beraten. Anschließend hat der Bundestag den [Gesetzentwurf beschlossen](#).

Am 18. Januar 2021 hat auch der Bundesrat in einer Sondersitzung abschließend über den Gesetzbeschluss des Bundestages zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes beraten. Den Gesetzesbeschluss finden Sie [hier](#).

Nach der Beratung im Bundesrat wird der Gesetzbeschluss nun unmittelbar dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Die Ausweitung des Kinderkrankengeldes soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten. Der Bezug von Kinderkrankengeld wird damit um zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) für das Jahr 2021 ausgeweitet. Der Anspruch gilt für die Fälle, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise pandemiebedingt geschlossen sind oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG.

3. Arbeitsschutz. Corona. FFP-2-Masken

Die Aufsichtspersonen der BG BAU und des AMD werden im Rahmen von Beratungen FFP-2-Masken auf Baustellen an Beschäftigte verteilen.

Am 14. Januar 2021 haben die drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft, der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und die Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IG BAU), verstärkte Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Beschäftigten der Bauwirtschaft vereinbart. Hierdurch soll das Infektionsgeschehen auf Baustellen auch angesichts der sich zuspitzenden Corona-Lage weiter gering gehalten werden. Die BG BAU unterstützt im Rahmen ihres gesetzlichen Präventionsauftrags dabei mit zahlreichen Arbeitsschutzmaßnahmen, u.a. mit der Verteilung von FFP-2-Masken im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit vor Ort.

Die FFP-2-Masken werden aktuell durch die BG BAU beschafft und in etwa zehn Tagen dem Außendienst der BG BAU und des AMD für die Verteilung übergeben. Die Aufsichtspersonen werden die Masken im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit auf Baustellen direkt an die Beschäftigten übergeben. Hierbei soll eine Beratung hinsichtlich des Tragens von FFP-2-Masken erfolgen, da der Atemwiderstand erhöht ist und dadurch Anforderungen an die Tragezeit gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Asthmatiker.

Eine Bestellung von FFP-2-Masken bei der BG BAU und der Versand durch diese sind nicht möglich, da die BG BAU keinen Handel betreiben darf. Der BG BAU ist es jedoch gestattet, im Zusammenhang eines Vor-Ort-Termins im Rahmen einer Beratung an Unternehmen und Versicherte FFP-2-Masken weiterzugeben.

Die Aufsichtspersonen werden daher im Rahmen von Beratungen auf Baustellen die FFP-2-Masken verteilen. Den Betrieben steht es frei, einen entsprechenden konkreten Termin zur Beratung bei der BG BAU zu vereinbaren.

Weitere Informationen sind der Internetseite der BG BAU zu entnehmen:

www.bgbau.de/mitteilung/sozialpartnervereinbarung-bauwirtschaft/

www.bgbau.de/mitteilung/infektionsschutz-auf-baustellen1/

4. Steuerliche Hilfemaßnahmen

Das Bundesfinanzministerium hat steuerliche Hilfemaßnahmen verlängert. Dies betrifft die Stundung im vereinfachten Verfahren sowie das Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen und die Anpassung von Vorauszahlungen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2020 verschiedene steuerliche Hilfemaßnahmen verlängert.

Mit dem BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus“ vom 22. Dezember 2020 werden die Stundung im vereinfachten Verfahren sowie ein Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren und die Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren neu geregelt. Damit ist eine wichtige Regelung für die Praxis geschaffen worden, um unbillige Härten zu vermeiden.

Im vereinfachten Verfahren können Stundungen für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern gewährt werden. Bei Stundungen, die über den 30. Juni 2021 hinausgehen, ist eine solche nur bei Vereinbarung einer Ratenzahlung - längstens bis zum 31. Dezember 2021 - möglich. Auf die Erhebung von Zinsen kann weiterhin verzichtet werden.

Wird dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. Juni 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten BMF-Schreiben.

5. 7-Tages-Inzidenzwerte für das Land BW Stand 19.01.2021

7-Tage-Inzidenz liegt im Landes-Durchschnitt bei 104,8

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

- keine

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- SK Baden-Baden (63,4)
- LK Biberach (92,4)
- LK Böblingen (76,6)
- LK Breisgau-Hochschwarzwald (63,4)
- LK Emmendingen (84,1)
- SK Freiburg im Breisgau (62,3)
- SK Heidelberg (77,4)
- LK Heidenheim (92,6)
- LK Heilbronn (96,7)
- LK Hohenlohekreis (56,8)
- SK Karlsruhe (68,3)
- LK Konstanz (95,0)
- LK Ludwigsburg (89,1)
- LK Rastatt (66,5)
- LK Rems-Murr-Kreis (96,2)
- LK Schwarzwald-Baar-Kreis (98,4)
- LK Sigmaringen (86,4)
- SK Stuttgart (91,4)
- LK Tübingen (67,8)
- SK Ulm (77,3)
- LK Zollernalbkreis (97,2)

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 200:

- LK Alb-Donau-Kreis (143,6)
- LK Bodenseekreis (155,9)
- LK Calw (150,1)
- LK Enzkreis (106,2)
- LK Esslingen (117,4)
- LK Freudenstadt (103,2)
- LK Göppingen (106,9)
- SK Heilbronn (190,4)
- LK Karlsruhe (101,5)
- LK Lörrach (104,9)
- LK Main-Tauber-Kreis (140,5)
- SK Mannheim (136,2)
- LK Neckar-Odenwald-Kreis (160,8)
- LK Ortenaukreis (105,6)
- LK Ostalbkreis (148,7)
- SK Pforzheim (177,8)
- LK Ravensburg (174,5)
- LK Reutlingen (105,9)
- LK Rhein-Neckar-Kreis (104,3)
- LK Rottweil (115,1)
- LK Schwäbisch Hall (103,2)
- LK Tuttlingen (139,2)
- LK Waldshut (109,4)

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 200:

- keine

**COVID-19-Impfung in Baden-Württemberg
Impfungen gesamt (bis 18. Januar 2021):**

- Erstimpfung: 122.054
- Zweitimpfung: 4.847

Impfungen am 18. Januar 2021:

- Erstimpfung: 7.354
- Zweitimpfung: 1.953

Die seit 18.01.2021 geltende konsolidierte Fassung der CoronaVO finden Sie unter:

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210116_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210118.pdf)

[uerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210116_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210118.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210116_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210118.pdf)

FAQs zur CoronaVO finden sie unter:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/

Die Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten Stand 08.01.2021 finden Sie unter:

www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Januar_2021_offen_geschlossen.pdf

MPK-Beschluss vom 19.01.2021

Der MPK-Beschluss vom 19.01.2021 finden Sie [hier](#). Unter dem folgenden Link finden Sie die PM zum Pressestatement des Ministerpräsidenten zum MPK-Beschluss.

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/vorsorgendes-handeln-ist-erforderlich/?&pk_medium=newsletter&pk_campaign=210119_newsletter_daily&pk_source=newsletter_daily&pk_keyword=corona

Am 21.01.2021 wird der Ministerpräsident den Landtag über den Beschluss informieren, danach ist mit der Änderung der CoronaVO zu rechnen.

Zusammenfassung der handwerksrelevanten Änderungen:

Der Beschluss begründet die Beibehaltung und Verschärfung der Maßnahmen trotz rückläufiger Zahlen mit der Erforderlichkeit von vorsorglichem Handeln, um die drohende Gefahr der Verbreitung der hochansteckenden Mutationen des Virus abzuwehren. Genauere Informationen finden Sie in der Einleitung des Beschlusses.

Zu 1. Die bisher getroffenen Maßnahmen gelten weiter bis einschließlich 14.02.2021. – Umsetzung in BW geplant-

Zu 2. Dringender Appell weiterhin Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. „Haushalt + 1 weitere Person –Regelung“ bleibt in Kraft. –Umsetzung in BW geplant-

Zu 3. Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) und in Geschäften wird eingeführt. Medizinische Maske bedeutet: OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2. – Umsetzung BW geplant-

Zu 4. Reduktion der Kontakte im ÖPNV durch vermehrte Nutzung der Homeoffice-Möglichkeiten zusätzlich zur Pflicht zum Tragen medizinischer Masken. –Umsetzung in BW geplant-

Zu 5. KITAs und Schulen bleiben geschlossen. –Umsetzung in BW geplant, aber BW plant vorsichtige schrittweise Öffnung ab dem 01.02.21 wenn es die Infektionslage zulässt. KM wurde gebeten Konzepte zu entwickeln. Entscheidung darüber soll nächste Woche getroffen werden.

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-00

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: info@vbu-fr.de